

Neufassung der

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Meerbusch**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 105 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 ■ Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Meerbusch und der Rhein-Kreis Neuss haben gemäß §102 Abs. 2 GO NRW vereinbart, dass die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss (örtliche Rechnungsprüfung) die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meerbusch gegen Kostenerstattung wahrnimmt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.09.2019 / 23.10.2019).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meerbusch.

### **§ 2 ■ Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW einschließlich des Lageberichts und des Gesamtlageberichts der örtlichen Rechnungsprüfung. Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung unterrichtet der Rechnungsprüfungsausschuss zusätzlich den Rat der Stadt Meerbusch über das Ergebnis seiner Beratungen nach § 105 Abs. 6 Satz 3 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und / oder der jeweiligen Lageberichte auch eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW bedienen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Leiterin / dem Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter auch die Kämmerin / der Kämmerer sowie die beteiligten Prüferinnen / Prüfer teilnehmen. Auf Anordnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (4) Die für die Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und / oder der jeweiligen Lageberichte verantwortlichen Prüferinnen / Prüfer haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.  
Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an den Rat, andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (5) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss, den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und den Stadtrat, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss / Gesamtabchluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben; alle Vorlagen sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Abzeichnung vorzulegen.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Meerbusch entsprechend.

### **§ 3 ■ Stellung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

### **§ 4 ■ Organisation und Geschäftsführung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen / Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

### **§ 5 ■ Aufgaben der Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben nach der Gemeindeordnung NRW und die sonstigen nach anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die vollständige Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss schließt die Programmprüfung ein.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) vor der Auftragserteilung bei allen Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen ab einem Nettoauftragswert von 7.500,00 Euro wahr. Im Einzelfall sind Vergabeprüfungen auch unterhalb der Wertgrenzen möglich, sofern sich die örtliche Rechnungsprüfung die Prüfung vorbehält.

Die Pflicht zur Prüfung von Vergaben nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW umfasst auch die Prüfung von Nachtragsvergaben. Diese Prüfung erstreckt sich auf nachträgliche

- Änderungen (einzelne Leistungen des erteilten Auftrags werden durch andere ersetzt),
- Anpassungen (Massenerhöhungen oder Mehraufwand an Arbeitszeit) oder
- Ergänzungen (im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Lieferungen oder Leistungen)

eines bestehenden Vertragsverhältnisses (Auftragssoll) sowie auf etwaige Ansprüche aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung. Ergibt sich nach der Vergabeentscheidung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag) die Notwendigkeit für eine Änderung des Auftrages (Satz 3), so ist ein beabsichtigter Nachtragsauftrag grundsätzlich vor der Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Gesamtwert um mindestens 7.500 Euro (netto) überschritten wird.

Zur Ermittlung dieser Wertgrenze dürfen Kostenverringerungen aus bereits erteilten Aufträgen nicht gegengerechnet werden (Nettobetrachtung). Es ist unzulässig, Nachtragsaufträge zu stückeln, um die vorgegebene Wertgrenze zu umgehen.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW zusätzlich folgende Aufgaben wahrnehmen:
  1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,

3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
  2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie deren Schlussrechnungen,
  3. die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz,
  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  6. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
  7. Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
  8. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen die Stadt Meerbusch Mitglied ist und die – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Meerbusch – entweder die örtliche Rechnungsprüfung durch Satzung oder Vertrag zur Prüfungsstelle bestimmt haben oder aufgrund eines Beschlusses der dafür zuständigen Gremien eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung wünschen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs der Stadt Meerbusch nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für die Stadt Meerbusch geltenden Vorschriften geführt wird.
- (6) Die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben darf durch alle anderen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird hierüber unterrichtet.

### **§ 6 ■ Sonderprüfungen**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung im Einzelfall erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

- (4) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben nach Unterrichtung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vorübergehend einzuschränken.

### **§ 7 ■ Befugnisse der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Die Prüferinnen / Prüfer sind befugt, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Verlangen sind alle von den geprüften Stellen geführten Dateien zu chronologisieren. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der europäischen Datenschutzgrundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die örtliche Rechnungsprüfung darf insbesondere zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (3) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüferinnen / Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (7) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (8) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (9) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach

Aufforderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

### **§ 8 ■ Unterrichtung / Beteiligung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten von:
  1. allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
  2. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
  3. Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
  4. Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen, Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
  5. Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
  6. vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung rechtzeitig vor ihrer Anwendung mitzuteilen.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen der Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die von der Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen und dgl.).
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen vollständig und ungeschwärzt zur Kenntnisnahme in digitaler Form zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen unaufgefordert durch den Bereich Finanzen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist nach Satz 1 entsprechend zu verfahren.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.

- (8) Öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Die sachbearbeitenden Fach- bzw. Servicebereiche und Betriebe haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (9) Zahlstellen, Handvorschüsse, Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (10) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung im Einzelfall auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Vergabeunterlagen mit den nach § 13 Kommunalhaushaltsverordnung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

### **§ 9 ■ Durchführung der Prüfung**

- (1) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe sind gehalten, die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Beigeordneten, die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis zwischen den in Satz 1 genannten Personen besprochen werden.
- (3) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten, notfalls die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu nach angemessener Fristsetzung zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (6) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeisterin, die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer und die Finanzbuchhaltung sind rechtzeitig vor Beginn einer Visakontrolle zu unterrichten.
- (7) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern und soweit rechtlich zulässig, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

### **§ 10 ■ Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister leitet die von Kämmerin / vom Kämmerer aufgestellten und von ihr / ihm bestätigten Entwürfe des Jahresabschlusses / Gesamtabchlusses und des Lageberichts unverzüglich nach ihrer / seiner Bestätigung, spätestens

bis zum 15.04. bzw. 15.10. der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung der Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur der Entwürfe zur Verfügung. Sowohl der korrigierte Jahresabschluss als auch der korrigierte Lagebericht werden von der Kämmerin / dem Kämmerer und von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung und hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieser Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er der von Bürgermeisterin / dem Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme ist vom / von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Soweit der Schlussbericht / die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Soweit ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufzustellen ist, finden die vorgenannten Absätze entsprechende Anwendung.

### **§ 11 ■ Behandlung von sonstigen Prüfungsberichten**

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsmerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über die Kämmerin / den Kämmerer der Leitung der Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen wesentlichen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durchführt, eine Durchschrift der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorzulegen.

- (5) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (6) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen, deren Bedeutung über die geprüfte Organisationseinheit hinausgeht, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

## **§ 12 ■ Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.12.2006 außer Kraft.